

Totalrevision der Verfassung Rhäzüns

Orientierung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2026

RA Gian Luca Peng

Ausgangslage

- Einreichung Initiative auf «Einführung der Urnengemeinde»
- Auftrag an Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten
- Entscheid des Gemeindevorstands, gesamte Verfassung zu überprüfen und zu revidieren
- Einsetzung einer Verfassungskommission

Ziele der Verfassungsrevision

- Prüfung der Einführung der Urnengemeinde
- Beibehalt einer starken Gemeindeversammlung
- Zeitgemässe und effiziente Gemeindeorganisation
- Überprüfung und Neuregelung der Finanz-/Entscheidungskompetenzen der Gemeindeorgane
- Bereinigung der Differenzen und Doppelspurigkeiten zwischen der Gemeindeverfassung vom 12. April 2016 und dem übergeordneten Recht (insb. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 1. Juli 2018)
- Redaktionelle Anpassungen (moderne und präzisere Formulierung, Straffung etc.)

Bedeutung der Gemeindeverfassung und Regelungsspielraum der Gemeinde

- Allgemeine Verfassungsbestimmungen (u.a.)
 - Stimm- und Wahlrecht
 - Stimmfähigkeit / Stimmberechtigung / Wählbarkeit
 - Amtszeit
 - Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung
 - Wahlen etc.
 - Wahlen / Amtsantritt / Demission / Stellvertreter
 - Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand
 - Ausschlussgründe / Wahl in verschiedene Ämter / Ausstandspflicht
 - Auskunftsrecht, Protokollpflicht
 - Auskunft / Schweigepflicht / Protokoll

Bedeutung der Gemeindeverfassung und Regelungsspielraum der Gemeinde

- Politische Rechte
 - Initiative
 - Motion
 - Petitions- und Auskunftsrecht
 - Einführung fakultatives Referendum
 - Abstimmungs- und Wahlmodus

Bedeutung der Gemeindeverfassung und Regelungsspielraum der Gemeinde

- Organisationsrecht
 - Gemeindeorganisation und deren Organe (Einführung Urnengemeinde)
 - Gemeindeverwaltung
- Kompetenzverteilung (Sach- und Finanzkompetenzen)
 - Sachkompetenzen
(z.B. Gesetzgebung, Jahresrechnung, Budget, Steuerfuss, Grundstücksgeschäfte, Bürgschaft, Zusammenarbeitsformen etc.)
 - Finanzkompetenzen
(z.B. neue Ausgaben und wiederkehrende Ausgaben)

Stimmfähigkeit (Art. 5)	Stimmberechtigung (Art. 6)	Wählbarkeit (Art. 8)
<p>Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Rhäzüns wohnhaft sind. Sie sind im Stimmregister der Gemeinde einzutragen.</p> <p>Ausländer, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind, sind in kommunalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, sobald sie im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.</p> <p>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmfähig.</p>	<p>Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Personen.</p>	<p>Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern keine Ausschlussgründe nach Art. 13 vorliegen, und sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt ist.</p>

Stimm- und Wahlrecht - Entwurf

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und –bürgern sowie Ausländern, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind, zu. Im Übrigen gelten die kantonalen Regelungen zum Stimm- und Wahlrecht.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt (Art. 11)	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt - Entwurf
<p>Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Oktober statt.</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>	<p>Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Juni statt.</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Die abtretende Amtsinhaberin bzw. der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>

Entscheide, Gemeindebehörden

Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erforderte die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.

Initiativrecht (Art. 16)

1. Fünfzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.
2. [...]

Initiativrecht – Entwurf

1. **Hundertfünfzig** in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.
2. [...]

Dem Referendum unterliegende Beschlüsse - Entwurf

Dem fakultativen Referendum gemäss Artikel [23] unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

1. Die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.

Organe der Gemeinde (Art. 25)	Organe der Gemeinde - Entwurf
	<p>Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.</p>
<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">A) die GemeindeversammlungB) der GemeindevorstandC) die Geschäftsprüfungskommission	<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">A) die UrnengemeindeB) die GemeindeversammlungC) der GemeindevorstandD) die Geschäftsprüfungskommission

Entscheidungsbefugnisse Urnengemeinde - Entwurf

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;

Fakultatives Referendum - Entwurf

100 Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Artikel 33 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.

Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

Die Abstimmung soll in der Regel innert 12 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Urnengemeinde – Entwurf	Gemeindeversammlung (Art. 27)	Gemeindevorstand (Art. 41)
<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <p>1. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;</p>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>4. Die Beschlussfassung von frei bestimmbaren Ausgaben im Betrag von über <u>CHF 400'000</u> für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über <u>CHF 40'000</u> für wiederkehrende Ausgaben</p>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>8. Die Beschlussfassung von frei bestimmbaren Ausgaben im Betrag bis zu <u>CHF 400'000</u> für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu <u>CHF 40'000</u> für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</p>
<p>Artikel [33] Dem <u>fakultativen Referendum</u> gemäss Artikel [23] unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:</p> <p>1. Die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über <u>CHF 500'000</u> für den gleichen Gegenstand.</p>	<p>5. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses <u>CHF 400'000</u> übersteigt. [...]</p>	<p>9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzliche Ausnützung sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses <u>CHF 400'000</u>. nicht übersteigt.</p>
	<p>6. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;</p>	<p>11. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 20 % für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch <u>CHF 400'000</u>;</p>
	<p>7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt.</p>	<p>10. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von <u>CHF 400'000</u>.</p>

Dem Referendum unterliegende Beschlüsse - Entwurf

Dem fakultativen Referendum gemäss Artikel [23] unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

1. Die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.

Abstimmungsmodus (Art. 33)	Abstimmungsmodus – Entwurf
<ol style="list-style-type: none">1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.2. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden.3. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	<ol style="list-style-type: none">1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen dies verlangt.2. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die <u>Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt</u>. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.



Besten Dank für die Aufmerksamkeit

MLaw Gian Luca Peng
Rechtsanwalt | Partner

Caviezel Partner
Rechtsanwälte und Notare
Masanserstrasse 136
7000 Chur

gl.peng@caviezelpartner.ch
T. +41 81 258 55 57

